

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.09.2018	N

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 20 00 14

## Verpflichtung und Amtseinführung der bürgerlichen Mitglieder

**Zusammenfassung:** Einhaltung der kommunalrechtlichen Bestimmungen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 29.08.2018

Voß, Bürgermeister am 30.08.2018

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 46 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) werden die Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Für stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder muss dieser Vorgang bei der ersten Sitzungsteilnahme als Vertretung nachgeholt werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend (§ 46 Abs. 12 GO). Somit findet § 32 GO analog Anwendung. Dieser befasst sich mit den Rechten und Pflichten der bürgerlichen Mitglieder. Hierzu gehören insbesondere folgende

Pflichten:

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 Abs. 2 – 5 GO,
- die Pflicht zur Mitteilung etwaiger Ausschlussgründe nach § 22 GO,
- die Treuepflicht nach § 23 Satz 1 und 2 GO,
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO

und Rechte:

- der Anspruch auf Entschädigungen nach § 24 Abs. 1 und 2 GO
- der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Abs. 3 GO
- der Anspruch auf Freizeitgewährung und Kündigungsschutz nach § 24a GO sowie
- das Kontrollrecht nach § 30 GO.

